

24.10.96**Empfehlungen**
der Ausschüsse

VP

zu Punkt der 704. Sitzung des Bundesrates am 08. November 1996

Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV)

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1 Nr. 1

In § 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. "der Sprachtelefondienst auf der Basis eines digital vermittelnden Netzes und von analogen Teilnehmeranschlußleitungen mit einer Mindestbandbreite von 3,1 KHz und mit - soweit technisch möglich - den ISDN-Leistungsmerkmalen:

- Anklopfen,
- Anrufweeterschaltung,
- Einzelverbindungs-nachweis,
- Entgeltanzeige und
Rückfrage/Makeln."

Begründung:

Im Interesse der Rechtsklarheit sind die in § 1 Nr. 1 erwähnten ISDN-Leistungsmerkmale näher zu spezifizieren.

Die aufgeführten ISDN-Leistungsmerkmale stellen die Untergrenze eines im Interesse der ländlichen Regionen erforderlichen Mindestangebots dar.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1996

2. Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a

In § 1 Nr. 2 Buchstabe a ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"das jederzeitige Erteilen von Auskünften über Rufnummern einschließlich der Netzkennzahlen von Teilnehmern im lizenzierten Bereich und von Anschlußinhabern ausländischer Telefondienste"

Begründung:

Die zur Zeit gültige Telekom-Pflichtleistungsverordnung enthält u. a. die Verpflichtung, Auskünfte zu jeder Zeit und auch über die Netzkennzahlen sowie über Anschlußinhaber ausländischer Telefondienste zu geben. Diese Regelung muß im Interesse der Kunden beibehalten werden.

3. Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe b

In § 1 Nr. 2 Buchstabe b sind die Wörter "die Herausgabe" durch die Wörter "die in der Regel einmal jährliche Herausgabe" zu ersetzen.

Begründung:

Die zur Zeit noch gültige Telekom-Pflichtleistungsverordnung bestimmt, daß die Teilnehmerverzeichnisse mindestens einmal jährlich herauszugeben sind. Im Interesse der Kunden ist an dieser Regelung im Grundsatz festzuhalten.

4. Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe c

In § 1 Nr. 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) die flächendeckende Bereitstellung von öffentlichen Telefonstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten entsprechend dem allgemeinen Bedarf; die öffentlichen Telefonstellen sind in betriebsbereitem Zustand zu halten."

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Die Präzisierung dient der Umsetzung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 6 TKG.

Die flächendeckende Bereitstellung ist zur Wahrung der Interessen der Nutzer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG) dringend erforderlich.

Öffentliche Telefonstellen dienen zugleich der Bereitstellung von Notrufmöglichkeiten (§ 13 Abs. 2 TKG). Ihre flächendeckende Verfügbarkeit ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig.

Die Verpflichtung zur flächendeckenden Bereitstellung unter Orientierung am allgemeinen Bedarf bestand bereits nach § 4 Abs. 2 TPfILV.

5. Zu § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Preis für die Universaldienstleistung nach § 1 Nr. 1 gilt als erschwinglich, wenn er den realen Preis der von einem Privathaushalt außerhalb von Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern zum Zeitpunkt des 31. Dezember 1997 durchschnittlich nachgefragten Telefondienstleistungen mit den zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungsqualitäten einschließlich der Lieferfristen nicht übersteigt."

Begründung:

Redaktionelle Änderung.